

**Dienststelle Berufs- und Weiterbildung**

Obergrundstrasse 51  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 52 52  
info.dbw@lu.ch  
www.beruf.lu.ch

# **COVID-19-PANDEMIE: RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN UNTERRICHT IM SCHULJAHR 2021/22 AUF SEK-STUFE II GÜLTIG AB **DONNERSTAG 03.02.2022****

## **1. Zweck**

Folgendes Dokument regelt den Umgang an den Schulen auf Sek-Stufe II zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie und erfüllt die Funktion eines Rahmenschutzkonzepts. Die Schulleitungen sind für die Umsetzung des Rahmenschutzkonzepts verantwortlich und erlassen wo nötig lokale Schutzkonzepte/Vorschriften zum Betrieb.

## **2. Rechtliche Grundlagen / Beschlüsse**

- [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage](#) zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26)
- EDK-Beschluss «Covid-19; Grundsätze in Hinblick auf das Schuljahr 2021/2022»
- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (VCov19, SRL 835a)
- Beschlüsse der Geschäftsleitung des Bildungs- und Kulturdepartements vom 2. Juli, 21. Oktober, 10. Dezember 2020, 26. Februar 2021, 29. März 2021, 21. April 2021, 28. Mai 2021, 23. August 2021, 2. und 8. September 2021, 3. November 2021, 15. Dezember 2021, 12. Januar 2022, **2. Februar 2022**

## **3. Maskentragpflicht**

**Es gilt Maskenpflicht im gesamten Innenbereich.** Die Schulen regeln die Umsetzung.

**Erwerb:** Erwerb/Besorgung der Masken ist Sache der Lernenden/Erziehungsberechtigten. Für das Personal wird eine zentrale Beschaffung durch den Kanton getätigt.

**Personen, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können:**

Für diese Personengruppe müssen andere Schutzvorkehrungen getroffen werden: Abstand oder Plexiglaswände bzw. Tragen eines Visiers. Die Schulleitungen treffen die entsprechenden Vorkehrungen. Das Tragen eines Visiers kann angeordnet werden.

## **4. Hygiene/Reinigung/Information**

### **Handhygiene:**

- Die Lernenden sollen sich regelmässig die [Hände mit Seife waschen](#) oder die Hände desinfizieren.

- Es ist darauf zu achten, dass genügend Handdesinfektionsspender im Eingangsbereich, den Schulzimmern, der Bibliothek und in den Arbeits- und Pausenräumen der Lehrpersonen bereitstehen.
- Auf das Händegeben wird verzichtet. Niesen und Husten soll man in ein Taschentuch oder in die Armbeuge.

#### **Raumluft / Raumreinigung:**

- Sensible Oberflächen wie Türgriffe, Pulte, Tastaturen werden in regelmässigen Abständen gereinigt.
- Stosslüften: Die Fenster alle 20 Min. während des Unterrichts öffnen: [Infolyer](#)
- Fachgerechte Entsorgung von Abfall.

#### **Periodische Information:**

Die Lernenden und das Personal werden regelmässig auf das Einhalten der Hygienemassnahmen hingewiesen und wo notwendig instruiert (neue Klassen).

## **5. Anlässe / Veranstaltungen an der Schule**

### **Obligatorische Anlässe während dem regulären Unterricht**

Der Schulbetrieb findet normal statt. Obligatorische Anlässe, die für die Lernenden notwendig sind, dem Schulbetrieb dienen und im regulären Unterricht stattfinden, können ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden. Die geltenden Schutzmassnahmen sind einzuhalten.

**Schulveranstaltungen in Innenräumen, die für den Schulbetrieb notwendig** sind und an denen die **Teilnahme der Eltern erwartet wird** (Elternabende, Informationsveranstaltungen) können ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden, wenn nicht mehr als 50 Personen teilnehmen. Es gilt Maskenpflicht, Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten. Es muss ein Schutzkonzept vorhanden sein und Kontaktdaten müssen erhoben werden.

**Bei Anlässen mit freiwilligem Charakter** wie z.B. Choraufritte, Theateraufführungen, usw. gilt die Zertifikatspflicht nach **2G** mit Maskenpflicht oder 2G+ ohne Maske.

Bei **Veranstaltungen im Freien** unter 300 Besucherinnen und Besuchern oder Teilnehmenden gilt keine Zugangsbeschränkung. Tanzen ist dabei verboten. Bei mehr als 300 Teilnehmenden gilt die Zertifikatspflicht nach 3G.

## **6. Exkursionen, Klassenlager, Studienwochen, Schulreisen**

Sind erlaubt. Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten.

**Schulveranstaltungen mit Übernachtungen:** Nur Personen, welche maximal 72 Stunden (PCR-Test) respektive maximal 24 Stunden (Antigenschnelltest) vor der Schulveranstaltung negativ getestet wurden oder ein gültiges CovidZertifikat (Impf- oder Genesenenzertifikat) vorweisen können, dürfen an der Veranstaltung teilnehmen. Der Bund übernimmt die Kosten für das Testmaterial und die Laborarbeiten. Die Dienststelle Gesundheit und Sport bietet den Schulen über die Plattform together we test die Möglichkeit, PCR-Tests zu bestellen und organisiert die Logistik sowie die Laborauswertung. Die Kosten dieses Angebots werden von Bund und Kanton übernommen. Es ist somit für die Schulen kostenlos.

Wählen die Schulen andere Anbieter (Apotheken, Testzentren), können weitere Kosten für Logistik oder Fachpersonal anfallen, welche vom jeweiligen Schulträger übernommen werden müssen. Testen ist freiwillig. Lernende und Lehrpersonen können nicht zum Testen verpflichtet werden. Die Schulen müssen folglich für die Lernenden, die sich nicht testen lassen wollen, ein Alternativprogramm garantieren (z.B. Arbeitsaufträge, Anschluss an eine Parallelklasse usw.). Lehrpersonen, welche sich nicht testen lassen wollen, drohen keine personalrechtlichen Konsequenzen

Die Schule trägt allfällige organisatorische und finanzielle Risiken, wenn Veranstaltungen abgesagt werden müssen.

Besuchen Schulen Veranstaltungen oder öffentliche Einrichtungen wie Museen, Schwimmbäder etc. gelten die Regeln des Betreibers. Wer die Vorgaben nicht erfüllt, kann an der Bildungsveranstaltung nicht teilnehmen. Für diese Lernenden ist ein Alternativprogramm bereitzustellen.

Die Reihentests der Schulen reichen für ein Zertifikat aus.

## 7. Auslandsaufenthalte

Reisen ins Ausland sind grundsätzlich möglich – allerdings sind die Vorgaben des Ziellandes zu beachten. Der Zweck des Aufenthaltes muss trotz möglicher Einschränkungen vor Ort erreicht werden können.

## 8. Sport / Musik / Theater / Hauswirtschaft

### a. Sportunterricht

Sportunterricht ist gemäss Stundenplan drinnen und draussen möglich. Es gilt Maskenpflicht im gesamten Innenbereich.

### b. Musik

**Musikunterricht:** Wenn Bestandteil vom regulären Schulunterricht mit Maske erlaubt. Dies betrifft Singen, Proben und Musizieren. Ansonsten gilt 2G mit Maskenpflicht oder 2G+ ohne Maske.

c. **Chöre/Bands:** Wenn Bestandteil vom regulären Schulunterricht mit Maske erlaubt. Ansonsten gilt 2G mit Maskenpflicht oder 2G+ ohne Maske.

### d. Theater

Wenn Bestandteil vom regulären Schulunterricht mit Maske erlaubt. Ansonsten gilt 2G mit Maskenpflicht oder 2G+ ohne Maske.

## 9. Mensa

Es gilt das aktuelle Schutzkonzept des Mensabetreibers.

## 10. Quarantäne und Isolation

**Quarantäne:** Die Quarantäne entfällt.

**Isolation:** Eine Person, die nachweislich an Covid-19 erkrankt ist, begibt sich in Isolation. Das bedeutet, dass sie jeglichen Kontakt mit anderen Personen vermeiden sollte. **Die Dauer der Isolation beträgt fünf Tage.** Um die Isolation beenden zu können, muss eine Person weiterhin 48 Stunden ohne Symptome sein. Der Kanton kann Ausnahmen gewähren, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

## 11. Betreuung von Lernenden in Isolation

Es besteht kein Anspruch auf separaten Fernunterricht für Lernende in Isolation. Die Schulen können die Lernenden am Fernunterricht teilhaben lassen, sofern möglich und sinnvoll: Sie werden mit Unterrichtsunterlagen analog oder auf elektronischem Weg bedient.

Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Abwesenheit, ausser wenn der Unterricht von zu Hause aus weiterverfolgt wird.

## 12. Lehrpersonen / Mitarbeitende

Ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz ist nur dann angezeigt, wenn die Person in Isolation ist. Bei Isolation erfolgt eine Lohnfortzahlung. Das betroffene Personal arbeitet soweit möglich im Homeoffice.

Wenn eine Lehrperson von der Arbeit an der Schule dispensiert wird und sie während dem Warten auf das Testergebnis gesund ist, muss der Unterricht als Fernunterricht fortgeführt werden.

## 13. Besonders gefährdete Personen

Es gelten folgende Grundsätze wenn die Personen im Präsenzunterricht eingesetzt sind:

- **Lernende** (< 18 Jahre) gehören nur äusserst selten zur Risikogruppe. Besonders gefährdete Lernende können den Unterricht besuchen unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln sowie der Maskentragpflicht. Diese Lernenden müssen den Schulleitungen vorgängig bekannt sein, damit die entsprechenden Absprachen/Vorbereitungen in den Klassen und auf der Stufe erfolgen können.
- Bei **erwachsenen Lernenden** gelten die obigen Ausführungen sinngemäss.
- **Personal:** Der Einsatz als Lehrperson im Präsenzunterricht ist möglich. Die Schulleitungen prüfen zusätzliche Schutzmassnahmen.  
**Verwaltungspersonal:** Es gilt die Homeoffice-**Empfehlung**.

## 14. Umsetzung

Die Schulleitungen berücksichtigen dieses Dokument in der Umsetzung der Schuljahresplanung 2021/2022.

Das revidierte Rahmenschutzkonzept tritt am 3. Februar 2022 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Dienststelle Berufs- und Weiterbildung  
Christof Spöring  
Leiter